

Statuten der Gesellschaft Schweiz - Bhutan

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- (1) Unter dem Namen "Gesellschaft Schweiz - Bhutan", "Association Suisse - Bhoutan", "Associazione Svizzera - Bhutan", "Society Switzerland - Bhutan", besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Wohn- oder Geschäftssitz des Präsidenten / der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Vertiefung der Freundschaft zwischen der Schweiz und Bhutan. Namentlich ist sie bestrebt:

- (1) Eine Kommunikations - und Informations - Plattform zu bieten, die das Verständnis für das kulturelle, geistige, soziale, wirtschaftliche und politische Leben von Bhutan und der Schweiz fördert;
- (2) den Wissens- und Erfahrungsaustausch, sowie die Aus- und die Weiterbildung für Fachleute zu erleichtern und zu unterstützen;
- (3) die Darstellung der Partnerländer dieses Vereins in den Medien durch Stellungnahmen und Präsentationen, sowie die Vermittlung geeigneter Kontakte zu fördern und zu vertiefen.
- (4) Projekte und Veranstaltungen die den Vereinszwecken dienlich sind zu entwickeln, durchzuführen und zu unterstützen;

- (5) mit anderen Bhutan - Gesellschaften sowie anderen Institutionen, Organisationen und mit Behörden zur Verwirklichung der Vereinszwecke zusammenzuarbeiten; insbesondere strebt sie den Aufbau einer Schwester - Organisation in Bhutan an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Interessierte natürliche und juristische Personen können sich schriftlich beim Vorstand für die Mitgliedschaft bewerben.
- (2) Mit der Bewerbung werden die Vereinsstatuten anerkannt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (4) Juristische Personen des Privatrechts und öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Behörden können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden mindestens zweimal jährlich über die Tätigkeiten der Gesellschaft informiert.
- (2) Die Mitglieder können an den für sie organisierten Veranstaltungen der Gesellschaft teilnehmen und im Sinne der Vereinszwecke aktiv an den Tätigkeiten der Gesellschaft mitwirken.
- (3) Die Mitglieder haben innert Monatsfrist nach ihrer Aufnahme, bzw. jährlich innert Monatsfrist nach Beginn des Rechnungsjahres, ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Weitere Verpflichtungen gegenüber den Verbindlichkeiten des Vereins bestehen nicht.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres auf die weitere Mitgliedschaft verzichten. Zahlt ein Mitglied trotz erfolgter zweimaliger Mahnung keinen Mitgliederbeitrag, so verliert es die Mitgliedschaft.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen während des Vereinsjahres verfügt werden.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung des Ausschlusses an gerechnet, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand Rekurs an die Mitgliederversammlung einreichen, welche endgültig entscheidet.

III. Organisation

Art. 6 Übersicht

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

Art. 7 Amtsdauer, Vereins- und Rechnungsjahr

- (1) Die Amtsdauer des Präsidenten / der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes, des Sekretärs und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember und ist mit dem Rechnungsjahr identisch.¹

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Vereinsorgan.
- (2) Der Vorstand beruft nach Vorliegen des Jahresberichts und des Rechnungsabchlusses des vergangenen Rechnungsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden durch Direkteinladung der Mitglieder einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins geleitet.
- (3) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Art. 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten, sowie Auflösung des Vereins.
- b) Genehmigung der Traktandenlisten der Versammlungen und des Jahresberichts.
- c) Genehmigung der Budgets und der Jahresrechnung.
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

¹ Beschluss 6. Sept. 2008

- e) Wahl der Rechnungsrevisoren und Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- f) Entscheid über Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes.

Art. 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden und sind in die Traktandenliste aufzunehmen.
- (2) Jede natürliche und juristische Person besitzt eine Stimme. Mehr als zwei Stimmen können nicht auf ein Mitglied vereint werden. Stimmübertragungen müssen durch eine Vollmacht ausgewiesen werden.
- (3) Abstimmung und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (5) Bei Wahlen entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (6) Für die Statutenänderung, sowie die Auflösung des Vereins, ist ein Mehr von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Gesellschaft und ist in allen nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäften zuständig.
- (2) Er konstituiert sich selbst, soweit die Wahl nicht der Mitgliederversammlung zusteht.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann die Entschädigung von Spesen im ortsüblichen Rahmen beschliessen.
- (4) Der Vorstand führt die für seine Tätigkeit notwendigen Zusammenkünfte durch; mindestens eine pro Jahr gilt als ordentliche Sitzung. Er wird auf Anordnung der Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Traktanden rechtzeitig schriftlich eingeladen.
- (5) Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. (Präsident / Präsidentin oder Vizepräsident / Vizepräsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied.)
- (6) Der Vorstand kann ein austretendes Mitglied ersetzen, oder ein neues Mitglied ernennen. Dieser Entscheid unterliegt der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

Art. 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheide mit einfachem Mehr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch brieflich fassen.
- (2) Zur Bearbeitung von Einzelfragen können Berater / Beraterinnen bzw. Kommissionen bestellt werden, die dem Vorstand Anträge stellen.

Art. 13 Der Präsident

Der Präsident / die Präsidentin vertritt die Gesellschaft im Namen des Vorstandes nach aussen. Er / sie veranlasst die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen und führt den Vorsitz. Ist er / sie in seiner Amtsführung verhindert, wird er / sie durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin vertreten.

IV Kassawesen

Art. 14 Einkünfte, Ausgaben und Haftung

- (1) Die Gesellschaft erstrebt keinen finanziellen Gewinn.
- (2) Ihre Einkünfte bestehen aus:
 - a) den Mitgliederbeiträgen
 - b) den Erträgen des Gesellschaftsvermögens
 - c) den Einnahmen aus Veranstaltungen der Gesellschaft
 - d) freiwilligen Zuwendungen
- (3) Die Ausgaben erfolgen im Sinne des Vereinszweckes gemäss Art. 2.
- (4) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

- (1) Der Sekretär und der Kassier sind für alle in ihren Bereich fallenden Geschäfte im Rahmen des Budgets zeichnungsberechtigt.
- (2) Der Präsident / die Präsidentin ist befugt, Einzelausgaben bis Fr. 1'000.-, und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 250.- zu bewilligen bzw. vorzunehmen.

Art. 16 Buchprüfung

Die Rechnungsrevisoren besorgen die Kontrolle des Rechnungswesens und erstatten an jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

V **Schlussbestimmungen**

Art. 17 Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft wird nach Erfüllung der Verbindlichkeiten das gesamte verbleibende Vereinsvermögen durch den Beschluss der Mitgliederversammlung einer den Vereinszwecken gemäss Art. 2 entsprechenden Bestimmung zugeführt.

Art. 18 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten und die gleichlautende englische Version wurden durch die Gründungsversammlung in Zürich, am 4. August 2000 erlassen.

Bei Abweichungen gilt der deutsche Text.

Der Präsident:



Sig. Ernst Reinhardt

Der Sekretär:



Sig. Michael Altherr

Zürich, 4. August 2000